

Einleitung

Die Frage, inwiefern die Öffentlichkeit der Rechtsprechung als Medienöffentlichkeit ausgestaltet werden darf und sollte, ist ein Thema, welches immer wieder lebhaft diskutiert wird. Dies hat zuletzt die Reform von § 169 GVG im Rahmen des Gesetzes über die Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren (EMöGG) gezeigt. Nach wie vor stellen sich in diesem Zusammenhang ungelöste Rechtsfragen und neue Entwicklungen verlangen eine aktuelle Reflexion des Themas. Das hängt insbesondere damit zusammen, dass sich das öffentliche Informationsinteresse an der Dritten Gewalt in einer Kommunikationsgesellschaft kaum noch ohne die Medienöffentlichkeit befriedigen lässt, weshalb nicht nur die Gerichtsverhandlung seit der jüngsten Reform des § 169 GVG einer erweiterten Medienöffentlichkeit zugänglich ist, sondern die Justiz auch über justizeigene Strukturen Informations- und Öffentlichkeitsarbeit betreibt und einige Richterinnen und Richter, vor allem einige (ehemalige) Verfassungsrichter, mit Interviews aus der Sphäre der Fachöffentlichkeit in die breite Öffentlichkeit treten. Der Medienöffentlichkeit wird hierbei nicht nur eine allgemeine Informations- und Kontrollfunktion, sondern zugleich eine akzeptanz- und vertrauensfördernde Funktion zuteil. Gleichzeitig ist aber die Erkenntnis gewachsen, dass die Medien als wirtschaftliche Akteure ebenfalls das Ziel verfolgen, eine möglichst große Aufmerksamkeit für ihre Themen zu erlangen, was mit einer neutralen und unparteiischen Berichterstattung teilweise kollidiert. Zugleich ist die Medienöffentlichkeit einem Wandel unterworfen, der neben einer Bedeutungsverschiebung hin zu audiovisuellen und interaktiven sozialen Medien zu einer Zersplitterung der gesellschaftlichen Öffentlichkeit geführt hat, die es erschwert, eine gesellschaftliche öffentliche Meinung herauszubilden.

Diese Entwicklungen fordern die bisherige Betrachtung der Rechtsprechungsöffentlichkeit heraus. Einerseits bietet die Medienöffentlichkeit nach wie vor Chancen für die Vermittlung der Rechtsprechungstätigkeit, gleichzeitig birgt sie aber Risiken für die Sicherung der richterlichen Unabhängigkeit und des rechtsstaatlichen Gerichtsverfahrens in sich. Demokratischer und rechtsstaatlicher Nutzen treffen auf widerstreitende Interessen und Garantien der Demokratie und Rechtsstaatlichkeit. Ferner stehen sich bei der Gerichtsberichterstattung und der individuellen Medienpräsenz einzelner Richter Grundrechte gegenüber, die in einen Ausgleich ge-

bracht werden müssen. Bei der Gerichtsberichterstattung ergibt sich ein besonders komplexes Spannungsverhältnis zwischen Rundfunk-, Presse- und Informationsfreiheit einerseits und dem Recht auf ein faires Verfahren, der Funktionstüchtigkeit der Rechtspflege und den Persönlichkeitsrechten der Prozessbeteiligten andererseits.

In der Literatur findet sich wenig zu den Grenzen der Medienöffentlichkeit und es gibt keine Gesamtbetrachtung, welche die verschiedenen Teilöffentlichkeiten der Rechtsprechungsöffentlichkeit – die audiovisuelle Öffentlichkeit mündlicher Gerichtsverhandlungen, die durch die mediale Gerichtsberichterstattung hergestellte Öffentlichkeit von Gerichtsverfahren und -entscheidungen, die individuelle Medienpräsenz von Richterinnen und die durch justizeigene Informations- und Öffentlichkeitsarbeit erzeugte Öffentlichkeit – in einem ganzheitlich gedachten Regulierungs- und Kommunikationsmodell ins Verhältnis setzt. Daher nimmt es sich diese Arbeit vor, der Forschungsfrage nachzugehen, auf welche Weise ein adäquater Ausgleich zwischen den gegenläufigen Rechtsgütern einer medialen Rechtsprechungsöffentlichkeit hergestellt und in welchem Regulierungs- und Kommunikationsmodell dieser Ausgleich bestmöglich realisiert werden kann. Kern vorliegender Arbeit ist es also, die sich gegenüberstehenden Rechtsgüter herauszuarbeiten, den bestehenden Ausgleich dieser Rechtsgüter und die daraus folgenden Regulierungsansätze kritisch zu analysieren und mit Überlegungen zu einem Regulierungs- und Kommunikationsmodell zu verbinden, das alle Teilöffentlichkeiten der Rechtsprechungsöffentlichkeit umfasst.

Um diese Forschungsfrage zu beantworten, ist die Arbeit wie folgt strukturiert: Im ersten Kapitel wird dargelegt, welche Formen der Medienöffentlichkeit der Rechtsprechung nach derzeitiger Rechtslage überhaupt bestehen und wo ihre rechtlichen Grenzen liegen. Gegenstand der Analyse ist die Regulierung sowohl des Zugangs zur mündlichen Verhandlung, der Gerichtsberichterstattung als auch der individuellen Medienpräsenz von Richterinnen und Richtern.¹ Ergänzend wird die Institutionalisierung und Formalisierung der justiziellen Informations- und Öffentlichkeitsarbeit dargestellt.

Im zweiten Kapitel werden die normativen Grundlagen der Medienöffentlichkeit der Rechtsprechung einschließlich ihrer Grenzen untersucht. In diesem Zusammenhang wird der Verfassungsauftrag des Gesetzgebers herausgearbeitet, die der Medienöffentlichkeit zuwiderlaufenden Belange

1 Die Arbeit verwendet sowohl das generische Maskulinum als auch das generische Femininum.

zu schützen und sie mit den die Medienöffentlichkeit stützenden Belangen in einen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechenden Ausgleich zu bringen.

Im dritten Kapitel werden die aus dem ersten und zweiten Kapitel gewonnenen Erkenntnisse in der Untersuchung der audiovisuellen Öffentlichkeit mündlicher Gerichtsverhandlungen, der medialen Gerichtsberichterstattung und der individuellen Medienpräsenz von Richtern fruchtbar gemacht. In diesem Zusammenhang werden die Maßgaben der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) berücksichtigt und es wird rechtsvergleichend auf die englische² und französische Rechtslage eingegangen. Im ersten Unterkapitel wird die Lockerung der audiovisuellen Verhandlungsöffentlichkeit mittels direkt übertragender Medien im Rahmen des EMöGG untersucht. Im zweiten Unterkapitel wird die gesetzgeberische Entscheidung untersucht, das faire Gerichtsverfahren, die Funktionstüchtigkeit der Rechtspflege und die Persönlichkeitsrechte der Verfahrensbeteiligten nicht mithilfe von Tatbeständen zu schützen, welche die Medien davon abhalten, auf laufende Gerichtsverfahren Druck auszuüben sowie harsche Richter- und Urteilskritik zu üben. Im dritten Unterkapitel wird die Regulierung der individuellen Medienpräsenz von Richtern auf etwaige Defizite hin analysiert. Im vierten Unterkapitel werden Überlegungen dazu angestellt, wie die Medienöffentlichkeit der Rechtsprechung indirekt über Regelungen im Verfahrensrecht, die Gerichtsordnung oder die Regulierung des Verhaltens der staatlichen und gesellschaftlichen Mediennutzer zum Schutze der Rechtsfindung gemäßigt werden kann. Angesichts dieser Analyse sowie in Abgrenzung vom englischen und französischen Modell werden Überlegungen zum Regulierungsmodell für die Medienöffentlichkeit der Rechtsprechung in Deutschland angestellt.

Im vierten und letzten Kapitel wird schließlich herausgearbeitet, welchem Zweck der von der Justiz entwickelte kommunikative Ansatz dient. Dieser Schritt erfolgt unter der Annahme, dass ein kommunikativer Ansatz die Unzulänglichkeiten des Regulierungsmodells kompensieren kann, da er eine geregelte Kooperation zwischen Justiz und Medien ermöglicht.

Methodisch erfolgt die Analyse der normativen Grundlagen der Medienöffentlichkeit der Rechtsprechung und ihrer Grenzen im zweiten Kapitel im Rahmen einer rechtsdogmatischen Analyse der verfassungsrechtlichen

2 Es wurde England und nicht Großbritannien gewählt, da Großbritannien aufgrund der rechtlichen Unterschiede zwischen England, Wales, Nordirland und Schottland nicht einheitlich hätten gewürdigt werden können.

Vorgaben, wobei die EGMR-Rechtsprechung Berücksichtigung findet.³ Dabei werden die auslegungsbedürftigen Rechtsgüter einer Interpretation im Lichte der für die Fragestellung relevanten kommunikations- und sozialwissenschaftlichen Theorien unterzogen.⁴ Eine eindeutige Antwort darauf, inwieweit die Medienöffentlichkeit der Rechtsprechung im Demokratie- oder Rechtsstaatsprinzip verankert ist und worin ihre Grenzen bestehen, geben die verfassungsrechtlichen Prinzipien nämlich nicht.⁵ Über die interdisziplinäre Reflexion soll eine kritische und weiterführende Analyse der verfassungsgerichtlichen Einordnung der Medienöffentlichkeit der Rechtsprechung und ihrer Grenzen gewonnen werden, wobei maßstäblich ist, dass die verfassungsgerichtliche Interpretation des Grundgesetzes in einer kritischen Perspektive weiterentwickelt wird, ohne dabei die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen und Grundentscheidungen außer Acht zu lassen.⁶ Ein Argument *de constitutione ferenda* wird nicht angestrebt; methodisch ist die Untersuchung damit normativ-analytisch.⁷

Die Rechtsvergleichung folgt nicht der klassischen, von *Zweigert* und *Kötz* entwickelten Methode, in der Länderberichte zunächst verfasst und dann – unter Einbeziehung einer wertenden Beurteilung – miteinander verglichen werden.⁸ Stattdessen werden Länderberichte in der vorliegenden Arbeit erarbeitet, um folgende zwei Funktionen zu erfüllen: Erstens

-
- 3 Dabei wird die spezifisch verfassungsrechtliche Perspektive nicht verlassen, um die Komplexität der auslegungsbedürftigen Begriffe zu reduzieren, s. *Tschentscher*, Demokratische Legitimation der dritten Gewalt, 2006, 12.
 - 4 In Bezug auf das Demokratieprinzip werden neuere Entwicklungen der Repräsentationstheorie, partizipatorische und deliberativ-demokratische Ansätze berücksichtigt; in Bezug auf die Unabhängigkeitsgarantie werden insbesondere kommunikationswissenschaftliche sowie empirische Erkenntnisse bemüht und innerhalb der rechtlichen Rahmenbedingungen gewürdigt. Nach *Taekema/Klink*, in: van Klink/Taekema (Hrsg.), *Law and Method, Interdisciplinary Research into Law*, 2011, 7, 11-12 ist die interdisziplinäre Arbeitsweise der „unterstützenden“ und der „komparativen“ Methode zuzuordnen.
 - 5 Vgl. *Tschentscher*, Demokratische Legitimation der dritten Gewalt, 2006, 10-13 zum Demokratieprinzip, „das Grundgesetz [gebiete] mit dem Demokratieprinzip unstrittig mehr als die Summe seiner verfassungstextlichen Konkretisierungen“, 10-11. Um das Demokratieprinzip in seiner Gänze zu erfassen, müsste daher eine kritische Perspektive entwickelt werden, „die [...dem] politisch-außerrechtlichen Idealbild der Demokratie Rechnung trägt“, 11.
 - 6 Vgl. *Tschentscher*, Demokratische Legitimation der dritten Gewalt, 2006, 11-13.
 - 7 Ibid, 14. Normativ bedeutet dabei die kritisch-theoretisch reflektierte Interpretation der verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen. Analytisch ist die Übertragung der gewonnenen Maßstäbe auf die Dritte Gewalt.
 - 8 Zu dieser Methode, s. *Kischel*, *Comparative Law*, 2019, 89.

sollen sie Rückschlüsse auf den vom EGMR zu erwartenden Ermessensspielraum (*margin of appreciation*) für die Konventionsstaaten zulassen; zweitens sollen sie das Augenmerk auf alternative Abwägungsergebnisse und die daraus folgenden Regulierungsansätze lenken. Dabei wird der funktionalen Methode der Rechtsvergleichung insofern gefolgt, als dass Ausgangspunkt für die Auswahl der analysierten Regeln ihre Regelungsfunktion ist⁹ und es Ziel der Rechtsvergleichung ist, die Ausgangsrechtsordnung kritisch zu würdigen.¹⁰ Dabei wird der unterschiedliche (verfassungs-)rechtliche Kontext der behandelten Rechtsordnungen gewürdigt, sofern er als Grund für die identifizierten Unterschiede beurteilt wird. Mit Frankreich und England wurden eine weitere kontinental-europäische, der romanischen Rechtsfamilie zugehörige sowie eine der Common-Law-Rechtsfamilie zuzuordnende Rechtsordnung ausgewählt.¹¹ Deren Richterschaften weisen im Vergleich zu derjenigen Deutschlands Eigenheiten auf, die sich teilweise in spezifischen Regeln zur Medienöffentlichkeit der Rechtsprechung niederschlagen; diese Regelungen sind in jüngerer Zeit allerdings – auch aufgrund von einflussreicher EGMR-Rechtsprechung – in ihrem Anwendungsbereich geschmälert worden, wodurch Rechtsentwicklungen hinsichtlich der Medienöffentlichkeit der Rechtsprechung angeregt worden sind, die einen Vergleich mit den aktuellen Rechtsentwicklungen in Deutschland nahelegen. In beiden Ländern haben sich vor diesem Hintergrund ähnliche Abwägungsfragen wie in Deutschland zwischen der Bewahrung eines fairen Gerichtsverfahrens und der Funktionstüchtigkeit der Rechtspflege einerseits sowie den Kommunikationsgrundrechten und dem justizeigenen Interesse an einer Medienöffentlichkeit der Rechtsprechung andererseits gestellt.

Vor dem Einstieg in die Arbeit soll zunächst noch begriffliche Klarheit geschaffen werden. Der Begriff der Medienöffentlichkeit bezeichnet einerseits passiv den Zugang zum Gericht und die Berichterstattungsmöglichkeit der Medien, andererseits aktiv die individuelle Medienpräsenz von Richtern (Richteröffentlichkeit) und die proaktive Informationsvermittlung sowie die Öffentlichkeitsarbeit der Justiz. Der Begriff der Rechtsprechung bezeichnet neben dem gewöhnlich damit bezeichneten Fallrecht

9 Zu Anwendung der funktionalen Methode, s. *Kischel*, Comparative Law, 2019, 88 ff.

10 Zu diesem Zweck und seiner sachgerechten Anwendung, s. *Michaels*, Oxford Handbook of Comparative Law, 1. Aufl. 2006, 339, 379-380.

11 Diese Rechtsfamilien werden üblicherweise in der klassischen Rechtsvergleichung herangezogen, s. *Kischel*, Comparative Law, 2019, 201 ff.

die Dritte Gewalt als solche, wie sie auch im Grundgesetz bezeichnet wird (Art. 20 Abs. 2 S. 2 GG). Der Begriff der Rechtsprechungsöffentlichkeit bezeichnet die allgemeine Öffentlichkeit der Dritten Gewalt in sämtlichen Ausgestaltungen; der Begriff der Gerichtsöffentlichkeit beschränkt dies auf die Gerichte; die Begriffe der Verhandlungs- oder Verfahrensöffentlichkeit bezeichnen synonym die Öffentlichkeit der mündlichen Verhandlung. Zuletzt sollen die Begriffe des direkten und indirekten Regulierungsansatzes sowie des kommunikativen Ansatzes erläutert werden. Die direkte Regulierung meint die Regulierung der Presseberichterstattung durch Ausschlüsse und Verbote, die indirekte Regulierung meint alle Formen der Regulierung anderer Regelungsobjekte als der Presse selbst wie beispielsweise die Regulierung der Mediennutzung durch Richter, Anwälte und die politischen Gewalten, die Anpassung des Verfahrensrechts oder aber die Gewährleistung zivilrechtlicher Ansprüche gegen wahrheitswidrige und / oder ehrverletzende Medienberichterstattung. Diese Instrumente wirken sich mittelbar auf die Medienberichterstattung aus, indem sie bezwecken, dass die Medien weniger Druck auf die faire, ungestörte und unbeeinflusste Verfahrensführung und Rechtsfindung ausüben, dass sich dieser Druck nicht auf die Verfahrensführung und Rechtsfindung auswirkt und dass schließlich das öffentliche Vertrauen in eine unabhängige Richterschaft bewahrt wird. Der kommunikative Ansatz bezieht sich begrifflich auf die eigenständige Informations- und Öffentlichkeitsarbeit der Justiz.